



Vertretungsregelung und verlässliche Schulzeiten

Allgemeine Grundsätze

Schülerinnen und Schüler sollen trotz der Vertretungssituation fachbezogen und methodenbezogen lernen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, auch ohne Präsenz der Fachlehrkraft selbstständig zu arbeiten. Daher ist das eigenverantwortliche und selbstständige Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zu stärken (u.a. Aufbau einer Methodenkompetenz – Medienkompetenz), um sie zu einem angemessenen Arbeitsverhalten hinzuführen.

In den Stufen 5 bis 7 soll der angesetzte Unterricht bis zur sechsten Unterrichtsstunde gewährleistet werden.

Organisationsformen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall

1. Für alle Konferenzen wird ein fester Konferenztag bestimmt, an dem möglichst alle Konferenzen stattfinden. Er wird zunächst auf Mittwoch festgelegt. Beginn der Konferenzen ist frühestens im Anschluss an die sechste Unterrichtsstunde.
2. Fortbildungen/Dienstversammlungen finden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt. Fortbildungsveranstaltungen und Dienstversammlungen während der Unterrichtszeit können dann genehmigt werden, wenn sie im dienstlichen Interesse sind. An notwendigen Fortbildungsveranstaltungen während der Unterrichtszeit am Vormittag können in der Regel eine, max. zwei Kollegen/innen teilnehmen.
3. Wanderfahrten/Studienfahrten finden nach dem Beschluss über die Regelungen bei Wanderfahrten/Wandertage innerhalb von 2 aufeinander folgenden Jahren nur jeweils einmal statt. Wanderfahrten/Studienfahrten sind so rechtzeitig zu planen und abzustimmen, dass eine Bündelung möglich wird und die Teilnahme der aufsichtsführenden Lehrkräfte koordiniert werden kann. Beabsichtigte Wanderfahrten/Studienfahrten sind daher spätestens zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben, damit sie in den Veranstaltungsplan der Schule aufgenommen werden können.

Allgemeine Grundsätze der Vertretungsregelung

1. Wirksame Vertretungsregelungen werden sich nur durch eine Kombination von schulinternen und schulamtsbezogenen Maßnahmen realisieren lassen.
2. Neben der generellen Verpflichtung von Lehrkräften, Vertretungsunterricht nach § 8 Abs. 3 und 4 DO zu übernehmen, kann auch eine Mehrarbeit nach § 85,2 HBG dienstlich angeordnet werden. D.h., wird durch die Anordnung von Mehrarbeit die Pflichtstundenzahl um mehr als 3 Unterrichtsstunden im Monat überschritten, so

wird innerhalb von drei Monaten für die über die Pflichtstundenzahl hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung gewährt.

Sollte die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich sein, so kann die Lehrkraft stattdessen eine Vergütung der gesamten über die Pflichtstundenzahl hinaus geleistete Mehrarbeit erhalten.

3. Schwerbehinderte Lehrkräfte (§ 1 des Schwerbehindertengesetzes) können zu Vertretungsunterricht nach § 8 Abs. 3 und 4 der Dienstordnung nur mit ihrer Zustimmung herangezogen werden.

Vertretungsregelungen bei Lehrerausfällen

Für die Vertretungsplanung bei kurzfristigen Lehrerausfällen (Ausfälle für 1 – 2 Tage) stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Mitbetreuung

In ausfallenden Unterrichtsstunden sind die Schüler/innen bis zur Jahrgangsstufe 8 auf andere Klassen/Jahrgangsstufen aufzuteilen (ggf. auch nach einem festen Plan) oder durch den Lehrer einer Nachbarklasse in regelmäßigen Abständen mit zu beaufsichtigen. Im letzteren Falle gibt eine beauftragte Lehrkraft (nicht unbedingt die aufsichtsführende Lehrkraft) entsprechende Arbeitsanweisungen. Für die Klassen 9 und 10 gilt die Mitbetreuung sinngemäß, jedoch, dass sich die Aufsichtführung durch die Lehrkraft der Nachbarklasse dabei auf gelegentliche Stichproben beschränkt.

2. Über die Mitbetreuung durch Lehrkräfte aus benachbarten Klassen hinaus, kann ebenso Fachunterricht (auch fachfremder Unterricht) durch Lehrkräfte erteilt werden, die unterrichtsfrei haben.

2.1. Dabei werden zunächst die Pflichtunterrichtsstunden der Lehrkräfte, die z.B. wegen der Abwesenheit von Schülern (u.a. Klassenfahrten, Praktika, Entlassung von Abschlussklassen) oder aus anderen schulorganisatorischen Gründen nicht erteilt werden, erfasst und sind für Vertretungsunterricht zu nutzen (Statt-Stunden). Mehrbelastungen können dadurch auch durch ein System von „Vor- und Nacharbeit“ ausgeglichen werden, um eine gleichmäßige Belastungen der Kollegen/innen zu erreichen.

2.2. Die Regelungen nach § 8 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit §17 DO sind für den Vertretungsunterricht so zu beachten, dass dabei die wöchentlichen Pflichtunterrichtsstunden um höchstens zwei Unterrichtsstunden überschritten werden. Teilzeitkräfte sind entsprechend ihrem Pflichtstundenanteil zu berücksichtigen.

3. Zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit in den Klassen 5- 7 können Kräfte, die nicht der Schule angehören, im Unterricht eingesetzt werden. Sie können Klassen und Gruppen pädagogisch betreuen und unterrichtsergänzende Maßnahmen durchführen.
4. Doppelbesetzungen im Rahmen der Lehrerausbildung und bei Differenzierungsmaßnahmen werden in Zeiten, in denen ein hoher Vertretungsbedarf besteht, aufgelöst.

5. Freiwillige Zusatzangebote (wie Arbeitsgemeinschaften) fallen zugunsten von Vertretungsunterricht am Vormittag aus.
6. Je nach Vertretungssituation kann sich bei der Vertretungsregelung durch eine Lehrkraft folgende Prioritätenrangfolge ergeben:
 1. Vertretung durch eine Lehrkraft der Klasse
 2. Vertretung durch eine Fachlehrkraft mit gleichem Fach
 3. Vertretung durch eine der Klasse fremde LehrkraftIm Ausnahmefall kann es die Vertretungssituation erfordern, dass es zu einem Ringtausch mehrerer Kollegen/innen kommt, um aufgrund päd. Notwendigkeiten regulierend tätig werden zu können. Die Schulleitung entscheidet in pädagogischer Verantwortung, welche der genannten Maßnahmen vertretbar ist.
7. Aufgabenmaterialien
Ist der Unterrichtsausfall vorhersehbar (Wandertage, Klassenfahrten, etc.), bereitet die zu vertretende Lehrkraft Aufgaben für die ausfallenden Stunden vor, die sie dem für den Vertretungsunterricht zuständigen Lehrer an der Schule oder (falls nicht bekannt), dem Sekretariat rechtzeitig überreicht.
Bei kurzfristig ausfallenden Unterrichtsstunden (Krankheitsfall einer Lehrkraft) können nur dann Hinweise für eine sinnvolle Aufgabenstellung gegeben werden bzw. Aufgabenmaterialien bereitgestellt werden, wenn der Gesundheitszustand nicht zu stark beeinträchtigt ist. Andernfalls übernimmt eine anwesende Lehrkraft, die an dem Tag Unterricht in der Klasse hält (beispielsweise eine Lehrkraft im unmittelbar vorausgehenden Unterricht) diese Aufgabe.
8. Materialienpool
Die Fachkonferenzen sichten bereits vorhandene Unterrichtsmaterialien und prüfen ihre Verwendungsmöglichkeit für den Vertretungsunterricht.
9. Für notwendige Vertretungen bei längerfristigen Lehrerausfällen und sich voraussichtlich auf einen Zeitraum von mehreren Wochen beziehen können, gelten zunächst sinngemäß die Vertretungsregelungen bei kurzfristigen Lehrerausfällen
10. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der gesetzlichen Voraussetzungen werden bei längerfristigen Lehrerausfällen neben der Gewinnung von Lehrkräften für vergütete Mehrarbeit auch personenbezogene befristete BAT Verträge durch das staatliche Schulamt eingesetzt.